Änderungen der Geschäftsordnung - Synopse

Mit * gegendert.

ÄA	Stelle	Geschäftsordnung vom 14.6.2012	Änderungsanträge	Kommentar
Nummer				
1	§1 (4)	Alle im Studierendenparlament vertretenen	Alle im Studierendenparlament vertretenen	Wäre halt praktisch.
		Listen benennen eine Gruppensprecherin	Listen benennen eine Ansprechperson,	
		oder einen Gruppensprecher, die oder der als	anderenfalls ist die Vertrauensperson der	
		Ansprechperson der Liste dient.	Liste Ansprechperson.	
2	§2 (1)	Das Präsidium setzt sich aus der <u>Präsidentin</u>	Das Präsidium setzt sich aus zwei	Bei Annahme der Satzungsänderung zum
	Satz 1	oder dem Präsidenten, aus der	gleichberechtigten Präsident*innen und zwei	Präsidium.
		Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten	Schriftführer*innen zusammen.	
		und zwei Schriftführerinnen oder		
		Schriftführern zusammen.		
3	§2 (4)	Die Geschäftsstelle des Präsidiums ist das	Das Präsidium verwaltet seine Geschäfte	Realität.
		Büro des AStA in der Stadtmitte. Anträge,	selbst. Anträge, Erklärungen und sonstige	
		Erklärungen und sonstige Unterlagen an das	Unterlagen sind dem Präsidium zuzuleiten.	
		Präsidium sind der Geschäftsstelle		
		zuzuleiten.		
4	§ 3 (1)	Der Sitzungsvorstand setzt sich in der Regel	Der Sitzungsvorstand setzt sich in der Regel	Bei Annahme der Satzungsänderung zum
		aus der Präsidentin oder dem Präsidenten	aus einer der beiden Präsident*innen sowie	Präsidium.
		und der Vizepräsidentin oder dem	einer Schriftführer*in zusammen.	
		<u>Vizepräsidenten</u> sowie einer Schriftführerin		
		oder einem Schriftführer zusammen.		
5	§ 3 (2)	Die Sitzungsleitung obliegt in der Regel	Die Sitzungsleitung obliegt in der Regel	Bei Annahme der Satzungsänderung zum
	Satz 1	abwechselnd der Präsidentin, dem	abwechselnd eine*r der beiden Präsident*in.	Präsidium.
		Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem		
		<u>Vizepräsidenten</u> .		
6	§ 3 (3)	Die Präsidentin oder der Präsident wird	Sind <u>beide Präsident*innen</u> verhindert, []	Bei Annahme der Satzungsänderung zum
	Satz 1	durch die Vizepräsidentin oder den		Präsidium.

	und 2	<u>Vizepräsidenten</u> vertreten. Ist auch die		
		Vertretung verhindert []		
7	§4 (2)	Die Sitzungsleitung obliegt der alten (Vize-	Die Sitzungsleitung obliegt dem alten	Bei Annahme der Satzungsänderung zum
)Präsidentin oder dem alten (Vize-	Präsidium (gegebenenfalls wird nach §3 (3)	Präsidium.
		<u>)Präsidenten</u> (gegebenenfalls wird nach §3	verfahren). Auf der ersten Sitzung ist ein	
		(3) verfahren). Auf der ersten Sitzung ist ein	neues Präsidium zu wählen.	
		neues Präsidium zu wählen.		
8	§4 (3)	Neu gewählte Mitglieder des	Neu gewählte Mitglieder des	Bei Annahme der Satzungsänderung zum
		Studierendenparlament sollen durch die alte	Studierendenparlament sollen durch das alte	Präsidium.
		(Vize-)Präsidentin oder den alten (Vize-	Präsidium in die Arbeitsweise des	
		<u>)Präsidenten</u> in die Arbeitsweise des	Studierendenparlaments eingeführt werden.	
		Studierendenparlaments eingeführt werden.		
9	§5 (1)	Die <u>Präsidentin oder der Präsident</u> beruft das	Das <u>Präsidium</u> beruft das	Bei Annahme der Satzungsänderung zum
		Studierendenparlament während der	Studierendenparlament während der	Präsidium.
		Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich	Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich	
		zu einer Sitzung ein.	zu einer Sitzung ein.	
10	§5 (4)	Über den Termin der konstituierenden	Über den Termin der konstituierenden	S.O.
		Sitzung und der ersten Sitzung im	Sitzung und der ersten Sitzung im	
		Sommersemester soll das Präsidium die	Sommersemester soll das Präsidium die	
		Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher	Ansprechpersonen möglichst früh,	
		möglichst früh, mindestens zwei Wochen	mindestens zwei Wochen vor dieser Sitzung	
		vor dieser Sitzung informieren.	informieren.	
11	§10	Eingestellte Referentinnen und Referenten,	Eingestellte Referent*innen, die	
	(1)	die gewerblichen Referate, studentische	gewerblichen Referate, studentische	
	Satz 3	Vertreterinnen und Vertreteren sowie die	<u>Vertreter*innen des Verwaltungsrats des</u>	
		Ausschüssen des Parlaments berichten	Studierendenwerks nach §6 der Satzung der	
		mindestens einmal pro Semester.	Studierendenschaft sowie die Ausschüssen	
			des Parlaments berichten mindestens einmal	
			pro Semester.	
12	§10	Die studentischen Vertreterinnen und	Die eingestellte Referent*innen, die	

	(3)	Vertreter im Verwaltungsrat des	gewerblichen Referate, studentischen	
		Studentenwerks können im	Vertreter*innen im Verwaltungsrat des	
		Tagesordnungspunkt 'Berichte des AStAs'	Studierendenwerks können im	
		oder einem eigenen Tagesordnungspunkt	Tagesordnungspunkt ,Berichte des AStAs'	
		von ihrer Tätigkeit berichten.	oder einem eigenen Tagesordnungspunkt	
			von ihrer Tätigkeit berichten. Berichte von	
			Ausschüssen werden unter dem	
			Tagesordnungspunkt ,Mitteilungen des	
			Präsidiums' oder einem eigenen	
			Tagesordnungspunkt vorgetragen.	
13	§13	Wird ein Geschäftsordnungsantrag auf	Wird ein Geschäftsordnungsantrag auf	s.o. ÄA 1
	(1)	Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt, hat	Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt, hat	
	Satz 1	die Antragstellerin oder der Antragssteller	die Antragsteller*in die Ansprechpersonen	
		die Gruppensprecherinnen und	der Listen über den Grund zu informieren.	
		Gruppensprecher über den Grund zu		
		informieren.		
14	§14	Die Protokolle sind innerhalb einer Woche	Die Protokolle, vorläufige und genehmigte,	siehe Satzungsänderung zu Genehmigung
	(2)	nach der Sitzung auf der Homepage des	sind innerhalb einer Woche nach der Sitzung	von Protokollen
		Studentenparlaments der Öffentlichkeit	auf der Homepage der Studierendenschaft	Bisher gibt es nur die HP der
		zugänglich zu machen.	der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.	Studierendenschaft, so auch in der Satzung.
			Nicht genehmigte Protokolle sind	
			dementsprechend zu kennzeichnen.	
15	§14	Ein Exemplar wird an die Präsidentin oder	Ein Exemplar wird an die Rechtsaufsicht	
	(3)	den Präsidenten der Technischen Universität	verteilt.	
		<u>Darmstadt</u> verteilt.		
16	§16	Zusätzlich soll er so früh wie möglich vor	Zusätzlich soll er so früh wie möglich vor	
	(1)	der Sitzung an die Sprecherinnen und	der Sitzung an die <u>Vertretungspersonen</u> aller	
	Satz 3	Sprecher aller im Parlament vertretenen	im Parlament vertretenen Listen zur	
		Gruppen zur Kenntnis gegeben werden.	Kenntnis gegeben werden.	
17	§23	Insbesondere kann er autonome Referate	Streichung des Satzes 2	Da die Autonomen Referate verschwunden

	(4)	einrichten, die nur von den Studierenden		sind, sind andere Regelungen in der Satzung
	Satz 2	oder von den Organen, für die das autonome		zu Autonomen Referaten auch längst
		Referat zuständig ist, nach festzulegenden		verschwunden und das hier ist ein Relikt. In
		Regeln gewählt und dann vom AStA		der FA gibt es auch noch eins.
		eingestellt werden.		
18	§25	Für die Wahl der (Vize-)Präsidentin oder	Für die Wahl der beiden Präsident*innen ist	Bei Annahme der Satzungsänderung zum
	(4)	des (Vize-)Präsidenten ist in den ersten	in den ersten beiden Wahlgängen die	Präsidium.
	Satz 2	beiden Wahlgängen die Mehrheit der	Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder	
		satzungsgemäßen Mitglieder notwendig, im	notwendig, im dritten Wahlgang reicht die	
		dritten Wahlgang reicht die einfache	einfache Mehrheit.	
		Mehrheit.		
19	§26	(1) In der konstituierenden Sitzung werden	(1) In der konstituierenden Sitzung werden	
	Abs 1	die folgenden Gremien bis zum Ende der	die folgenden Gremien bis zum Ende der	
		Amtszeit	Amtszeit des Studentenparlaments gewählt:	
		des Studentenparlaments gewählt: der	der Allgemeine Studierendenausschuss, das	
		Allgemeine Studierendenausschuss das	Präsidium, der	
		Präsidium der	Rechnungsprüfungssausschuss, der	
		Rechnungsprüfungssausschuss	Härtefallausschuss	